# Benutzung- und Benutzungsgebührensatzung für das Gemeindezentrum Klein Upahl

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg -Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBI, M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBI. M-V S. 360) i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBI. M-V S. 522) hat die Gemeindevertretung Klein Upahl am 07.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindezentrums Klein Upahls, welche die Gemeinde entsprechend ihren Belangen und den Bedürfnissen unterhält.

Zu den Räumen gehören: Saal mit Küche, Toiletten und Flure mit Garderobe sowie Hauseingang. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

### § 2 Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung öffentlicher Versammlungen, Sitzungen der Gemeindevertretung sowie Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung. Diese Nutzung hat Priorität. Sie dienen ferner der Seniorenbetreuung und Begegnung der Kinder und Jugendarbeit sowie sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken.
- (2) Die gemeindlichen Räume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Klein Upahl für öffentliche, interne, kulturelle und Bildungsveranstaltungen. Sie können von den Parteien und Organisationen sowie der FFw der Gemeinde genutzt werden.
- (3) Sofern der Gemeindesaal nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt wird, steht er volljährigen Einwohnern für nicht öffentliche Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Das Gemeindezentrum kann für nachmittägliche Familienfeiern, insbesondere Trauerfeiern vergeben werden.
- (4) Benutzer, die Veranstaltungen unter privaten oder kommerziellen Gesichtspunkten durchführen (z. B. bei Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) sowie auswärtige Vereine bzw. Benutzer haben nach Maßgabe dieser Satzung unbeschadet des Absatzes 2 eine Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.

## § 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeister/in der Gemeinde, bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person anzumelden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (2) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung (schriftlich). Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,

- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,

- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird,

- der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt

## § 4 Benutzungszeiten

- (1) Grundsätzlich stehen die gemeindlichen Räume für den gemieteten Zeitraum zur Verfügung. Das Sonn- u. Feiertagsgesetz M-V sowie die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (2) Ausnahmen kann der/die Bürgermeister/in im Einzelfall zulassen.

## § 5 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den Saal mit Küche, die sanitären Einrichtungen, die Flure mit Garderobe. Der Zugang zu den anderen Räumen (Gemeindebüro, Museum, Heimatstube) ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Festlegung kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen. Sie sind grundsätzlich mit den hierfür verantwortlichen Personen abzustimmen.

# § 6 Verpflichtung des Benutzers

- (1) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch dem Bürgermeister, bzw. den von ihm/ihr benannten Verantwortlichen des Gemeindezentrums zu benennen ist.
- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Gemeinderäume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der/dem Bürgermeister/in bzw. der von ihr/ihm beauftragten Person unverzüglich zu melden. Der Saal und die übrigen Räume sowie deren Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Musikübertragungen oder Aufführungen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die genutzten Räume als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind, das trifft auch für die Parkfläche vor dem Gemeindezentrum zu.
- (6) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen, sind unverzüglich dem/der Bürgermeister/in oder der von ihr/ihm beauftragten Person mitzuteilen.
- (7) Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag zurückzugeben.

(8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege und Feuerlöscher zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.

(9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand und den Örtlichkeiten der Feuerlöscher und der Fluchtwege zu überzeugen.

#### § 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Gemeindezentrum übt der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person aus.
- (2) Dem/der Bürgermeister/in und den von ihm/ihr beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
  - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder Benutzer verstoßen wird und/ oder
  - -betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten oder höhere Gewalt.

## § 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Klein Upahl und den von ihr beauftragten Personen auf etwaige eigene Ersatz- od. Rücktrittsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Klein Upahl und die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde bzw. der beauftragten Personen zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Von der Gemeinde oder vom Amt Güstrow Land kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

### § 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
  - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn.
- (2) Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinanderfolgende volle Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

#### § 10 Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird, (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 11 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeister oder auf das Konto der Amtskasse des Amtes Güstrow Land zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

#### § 12 Gebührenhöhe

- (1) Für die Nutzung durch Feuerwehr, Parteien und Organisationen, Verbände sowie gemeinnützigen eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Klein Upahl
  - Gebührenfrei, soweit sie nicht unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Satzung gebührenpflichtig sind. Sie zahlen dann

65,-€

(2) Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Klein Upahl für Familien und sonstige Veranstaltungen

bis zu 4 Stunden
 über 4 Stunden
 30,-€
 65,- €

(3) Für Bürger die nicht in der Gemeinde Klein Upahl steuerpflichtig sind (Einwohner anderer Gemeinden) und Vereine, Organisationen, Verbände usw. die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Klein Upahl haben

100,-€

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 1 Abs. 2 die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Klein Upahl nutzt, ohne hierfür die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit die Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Klein Upahl vom 27.04.1999 außer Kraft.

Klein Upahl, d. 07.02.2002

Schulz Bürgermeisterin